

Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwoch.)



Inserationspr.  
die 1 gesp. Zeile  
10 Pfg., bei  
2 maliger Auf-  
nahme 10% bel  
3—5 maliger  
20%, bei  
weiteren Auf-  
nahmen bis  
50% Rabatt.

Preis viertel-  
jährlich 80 Pfg.  
durch die Post  
bezogen 99 Pfg.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Einundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 13.

Münsterberg, Mittwoch, den 1. April

1908.

## Vertilgung der Feldmäuse betreffend.

[3567.] Nachdem die Mäuse wider Erwarten gut durch den Winter gekommen sind, ersuche ich die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, alsbald die zur Bekämpfung der Mäuse nach der Kreispolizeiverordnung vom 13. Januar 1905 — Kreisblatt für 1905 S. 9/10 — erforderlichen Anordnungen zu treffen, die sachgemäße Ausführung der letzteren fortgesetzt zu kontrollieren und die Säumigen streng zu bestrafen. Um die Vertilgung möglichst erfolgreich zu gestalten, empfehle ich den Ortspolizeibehörden, dahin zu wirken, daß die Vertilgungsmaßnahmen im ganzen Amtsbezirke möglichst zu ein und derselben Zeit zur Ausführung gebracht werden.

Als wirksames Mäusevertilgungsmittel zur Frühjahrszeit ist die sogenannte Feld-Mäusesalle zu empfehlen. Die Gemeindevorstände haben die von den Ortspolizeibehörden getroffenen Anordnungen alsbald in ihren Bezirken ortsüblich bekannt zu machen.

Binnen 3 Wochen wollen die Ortspolizeibehörden mir berichten, was in den zum Amtsbezirke gehörigen einzelnen Gemeinden in dieser Beziehung geschehen ist und in welchem Umfange Strafmaßnahmen erforderlich waren.

Münsterberg, den 31. März 1908.

## Schulhaushaltsanschlüsse betreffend.

[3420.] Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 21. d. Mts. — S. 61/62 — ersuche ich die Schulvorstände des Kreises, mit der Aufstellung der definitiven Schulhaushaltsanschlüsse für 1908 baldigst vorzugehen.

Als Anhalt können dabei einigermaßen die zufolge der Kreisblattverfügung vom 3. September v. Jg. — S. 171/2 — aufgestellten vorläufigen Anschlüsse dienen, die den Schulvorständen in diesen Tagen zugehen werden.

Nach § 11 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 29. Juli 1906 ist für jeden Schulverband in der Regel ein Schulhaushaltsanschlag aufzustellen und eine Schulkasse einzurichten.

Hierzu bemerke ich folgendes:

### A. Gesamtschulverbände.

Die Ansätze der vorläufigen Haushaltsanschlüsse werden in den meisten Fällen in die definitiven Anschlüsse nicht sämtlich in ihrer Höhe zu übernehmen sein, weil vielfach kleinere Abänderungen eintreten werden, z. B. wo unter die Ausgaben eine Entschädigung an den Verbandsvorsteher für seine amtliche Mühewaltung und ein Ersatz barer Auslagen (§ 52 Abs. 3 a. a. D.) oder eine Entschädigung für den Religionsunterricht der konfessionellen Minderheit (§ 37) und, unter die Einnahmen ein Waisenschulgeld (§ 5) oder ein Fremdenschulgeld (§ 6) aufzunehmen sein wird.

Die nach der Kreisblattbekanntmachung vom 22. d. Mts. — S. 62 — den daselbst genannten Gemeinden bewilligten laufenden Ergänzungszuschüsse sind zunächst bei der Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke bei den von ihnen aufzubringenden Unterhaltungskosten (Einnahme-Titel X) unberücksichtigt zu lassen und erst nach vorgenommener Unterverteilung von den Unterhaltungsbeiträgen der betreffenden Gemeinde abzurechnen und in Titel IV unter c der Einnahme einzusetzen. Im Ausgabe-Titel I sind die wirklichen Einkommensbezüge der Lehrer in einer Summe (bei 2. und 3. Lehrern also eventl. nur  $\frac{1}{3}$  des Stelleneinkommens und folglich im Einnahmetitel IV unter a der um 100 Mk. ermäßigte Staatsbeitrag) einzusetzen. In Fällen, wo in den vorläufigen Haushaltsanschlüssen für 2. oder 3. Lehrerstellen das volle Stelleneinkommen eingesetzt ist, obgleich die Lehrer nur  $\frac{1}{3}$  desselben beziehen, ändern sich daher u. a. auch die Unterhaltungsbeiträge der Gemeinden und Gutsbezirke (Einnahme-Titel X). In die neuen Haushaltsanschlüsse der Schulen in Alt-Heinrichau, Bernsdorf, Bergdorf, Dobrischau, Heinrichau kath. Moschwitz, Polnisch-Neudorf und Schönjohndorf evangl. sind

die in den vorläufigen Anschlägen unter Titel VII der Einnahmen angegebenen Leistungen Dritter auf Grund rechtlicher Verpflichtung nicht aufzunehmen, da die Kgl. Regierung die Auffassung vertritt, daß diese fiskalischen Beiträge für die Stiftsdominien in Wegfall gekommen sind. Dadurch ändern sich ebenfalls die Unterhaltungskostenbeiträge der Gemeinden und Gutsbezirke (Einnahme-Titel X). Die neu aufgestellten Anschläge sind alsdann von den Schulvorständen festzustellen, wobei ich auf den letzten Satz des Absatzes 2 des § 53 des Gesetzes hinweise, von den Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterschreiben und mir in doppelter Ausfertigung unter Rückgabe der vorläufigen Anschläge baldmöglichst, längstens binnen 3 Wochen zur Bestätigung einzureichen.

### B. Eigenschulverbände.

Nach § 12 des Schulunterhaltungsgesetzes genügt es in Gemeinden, welche für sich einen Schulverband bilden, wenn der Schulhaushaltsetat in den Gemeindehaushaltsetat aufgenommen wird und bleibt es der Beschlussfassung der Gemeinde überlassen, ob eine besondere Schulkasse eingerichtet oder ob ihre Geschäfte durch die Gemeindefasse wahrgenommen werden sollen, worüber von diesen Gemeinden zu beschließen und mir Mitteilung zu machen ist.

Münsterberg, den 27. März 1908.

### Betrifft die Heilighaltung des Karfreitages als allgemeiner Feiertag.

[3182.] Der Karfreitag ist in Schlessien ein allgemeiner Feiertag, worauf ich ausdrücklich hinweise.

Das Gesetz, betreffend den Karfreitag vom 2. September 1899 (G.-S. S. 161) kommt für Schlessien nicht in Betracht, denn es ist nur für die Landesteile erlassen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen der Karfreitag nicht die Eigenschaften eines allgemeinen Feiertages gehabt hat. Nur für solche Landesteile gilt auch der Abs. 2 des Gesetzesparagrafen, was öfters nicht beachtet wird, welcher lautet:

„In Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung soll die bestehende herkömmliche Werktagstätigkeit (auch die gewerbliche Tätigkeit — § 105 a. ff. der Reichsgewerbeordnung —) am Karfreitag nicht verboten werden.“

In Schlessien hat der Karfreitag bereits im Jahre 1773 die Eigenschaft eines allgemeinen Feiertages kraft Gesetzes gehabt. (Edikt vom 28. 1. 1773), woran nichts geändert ist.

In der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 20. März 1899 — A.-Bl. S. 117 — ist im § 14 der Karfreitag daher ebenfalls als gesetzlicher Feiertag genannt.

Vorstehendes teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und genauesten Nachachtung mit. Uebertretungen sind zu verfolgen.

Münsterberg, den 23. März 1908.

[3505.] Die Schulvorstände des Kreises erhalten mit gegenwärtiger Kreisblatt Nr. je ein Exemplar der dritten ministeriellen Anweisung vom 6. Juli 1907 zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Unterhaltung der Volksschulen vom 28. Juli 1906 zur Kenntnis und Nachachtung und zum Dienstgebrauch übersandt.

Die Anweisung ist zu inventarisieren und bei den Schulakten aufzubewahren. Münsterberg, den 28. März 1908.

### Uebertragung der Pocken betreffend.

[3332.] Anlässlich der in anderen Kreisen in letzter Zeit verschiedentlich in Krankenhäusern und in der Privatpflege beobachteten Uebertragungen von Pocken auf Medizinalpraktikanten, Geistliche, Krankenpfleger, Desinfektoren u. s. w. verweise ich erneut auf die Bestimmungen des § 24 der Anweisung des Bundesrates zur Bekämpfung der Pocken vom 28. Januar 1904 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 12. September 1904 — siehe Kreisblatt S. 175 für 1904, — nach welchen beim Ausbruch der Pocken in einem Hause alle anstehungsfähigen Personen unverzüglich der Impfung zu unterziehen sind, bezw. ihnen die Wiederimpfung anzuraten ist. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich vorkommendenfalls hiernach zu verfahren.

Münsterberg, den 24. März 1908

[3347.] Unter Bezugnahme auf § 9 der Fhengstörordnung für die Provinz Schlessien vom 8. Dezember 1856 (R.-A.-Bl. 1857, S. 2/3 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der am 27. d. Mts. stattgefundenen Rörung der Fhengst des Gutsbesizers Richard Bartsch in Bernsdorf, namens „Lassilo“ (Belgier, Halbblutkreuzung, braun mit Blässe, rechter Hinterfessel weiß, 1,73 m hoch, 9 Jahr alt) für das Jahr 1908 zur Dedung fremder Stuten als brauchbar erachtet und der Deckpreis auf 12 Ml. festgesetzt wurde.

Münsterberg, den 27. März 1908.

### Warnung.

Die Firma „Dr. Arthur Erhard G. m. b. H.“ in Berlin, die von dem Kaufmann Ernst Marlier und dem Schriftsteller Dr. phil. Arthur Erhard begründet wurde, preist in Zeitungsinsertaten und Broschüren ihre Mittel „Visnervin“ als „Nerven-Tonikum“ und „Levathin“ gegen Korpulenz in aufdringlicher Reklame an. „Visnervin“ wird in Gestalt von Tabletten verkauft, die im wesentlichen aus einem mit Vanillin und Rosenöl parfümierten Gemenge von getrocknetem Eigelb, Aleber (Pflanzeneiweiß, Milchzucker und Weizenstärke) bestehen und ähnelt in der Zusammensetzung dem in meiner Warnung vom 17. Juni 1907 angeführten, auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen „Antineurasthin“ der Firma „Dr. med. Hartmann“, deren Mitinhaber ebenfalls der genannte Kaufmann Ernst Marlier ist. „Levathin“ wird gleichfalls in Tablettenform hergestellt und besteht

zum weitaus größten Teil aus Weinstein mit Zusatz von kohlensaurem Natron, Milchzucker und etwas apfelsaurem Natron; es ähnelt in seiner Zusammensetzung dem auf der neuen Geheimmittelliste des Bundesrats befindlichen „Antipositin“, der Firma „Dr. med. Wagner und Marlier“, deren Mitinhaber ebenfalls der Kaufmann Ernst Marlier ist. Vor dem Bezug des wirkungslosen Antipositin habe ich am 2. Oktober 1906 öffentlich gewarnt.

Der Kaufmann Ernst Marlier hat ferner mit dem inzwischen verstorbenen Dr. med. Schröder die Firma „Dr. med. Schröder & Co. m. b. H.“ in Berlin begründet, die in aufdringlicher und prahlerischer Reklame ihre „Blut-Salznahrung Renascin“ ankündigt, die ein mit Vanillin und Zitronenöl aromatisiertes Gemisch, verschiedenen Salzen und von Lecithin, Weinsäure, Milchzucker und Cerealienstärke dargestellt und in Pastillenform verkauft wird.

Vor Bezug der drei bezeichneten, unverhältnismäßig teuren Mitteln Bienenin, Levathin und Renascin, denen die ihnen von den betreffenden Firmen beigelegten Wirkungen keineswegs innewohnen, wird hiermit gewarnt.

Berlin, den 20. Februar 1908.

Der Polizeipräsident. v. Stubenrauch.

[3518.] Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf diese und gleiche, von Zeit zu Zeit erscheinende Warnungen noch besonders aufmerksam. Münsterberg, den 30. März 1908.

[3401.] Unter den Schweinen des Stellenbesizers Paul Krause in Zinkwitz ist die Schweinepest ausgebrochen. Münsterberg, den 26. März 1908.

[3403.] Unter den Schweinen des Mauerers Wäde in Wiesenthal ist die Schweinepest ausgebrochen. Münsterberg, den 26. März 1908.

[3402.] Bei dem Arbeiter Breuer in Bernsdorf ist ein Schwein an Rotlauf verendet. Münsterberg, den 26. März 1908.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

### Betrifft die Gewerbesteuerveranlagung für 1908.

[G.-St. 53.] Den Ortsbehörden des Kreises geben in nächster Zeit die Steuerzuschriften über die Veranlagung zur Gewerbesteuer für 1908 zu.

Sie sind unverzüglich den betreffenden Gewerbetreibenden zuzustellen.

Die Behändigungsbescheinigungen sind mir, gehörig vollzogen, innerhalb längstens 8 Tagen wieder zurückzureichen.

Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Ausfüllung der Zustellungsurkunden nehme ich Bezug auf meine Kreisblatt-Versorgung vom 29. v. Mts. — E.-St. 511 (Kreisblatt-Beilage 9 für 1908.)

Gleichzeitig folgen die Gewerbesteuerrollen für 1908 mit dem Ersuchen, sie während einer Woche des Monats April d. Js. öffentlich auszulegen und den Ort, sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht der Rollen gestattet ist.

Nach Schluß der Auslegung ist die auf der Rolle vorgedruckte Auslegungsbescheinigung entsprechend auszufüllen und unterschriftlich zu vollziehen.

Die Ortsbehörden, in deren Bezirken auswärts veranlagte Gewerbebetriebe, z. B. Filialen belegen sind, haben sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrollen, (vor Auslegung derselben) das auf ihre Gemeinden bezw. ihren Ortsbezirk zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerfoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen. Münsterberg, den 20. März 1908.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklassen III/IV. Landrat, Dr. Kirchner.

Die nach § 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1906, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, anzufammelnden Beträge zur Errichtung eines Schulbaufonds werden zufolge Anordnung der Königl. Regierung diesseits bei Auszahlung der gesetzlichen Staatsbeiträge einbehalten und der Schlesischen landeschaftlichen Bank in Breslau zugeführt werden, was hierdurch zur Kenntnis der Schulverbände gebracht wird.

Münsterberg, den 19. März 1908.

Königliche Kreis-Kasse. Scholz.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Landrats vom 22. d. Mts. in Nr. 12 des Kreisblatts wird hierdurch zur Kenntnis der Schulverbände gebracht, daß die in dieser Bekanntmachung angegebenen Ergänzungs-Zuschüsse von der Königl. Regierung nunmehr zur Zahlung angewiesen worden sind. Die Quittungen über diese Zuschüsse sind nach Anordnung der Königl. Regierung bei Gesamtschulverbänden von dem Schulkassen-Rendanten, bei Eigenschulverbänden dagegen vom Gemeindefassen-Rendanten zu vollziehen und von den Verbandsvorstehern bezw. den Gemeinde-Vorstehern zu visieren.

Ueber den zu erhebenden Betrag ist nur in einer Summe zu quittieren, die Aufführung der den einzelnen Gemeinden bewilligten Zuschüsse also zu unterlassen. Münsterberg, den 31. März 1908.

Königliche Kreis-Kasse. Scholz.

# Vaterländischer Frauen-Verein

Kreis Münsterberg.

Mittwoch, den 8. April cr., nachmittags 5 Uhr findet im Sitzungssaale des Kreishauses eine

**Generalversammlung**  
des Vaterländischen Frauen-Vereins  
statt, zu der alle Mitglieder mit der Bitte um recht zahlreiches Erscheinen ergebenst eingeladen werden.

## Tagesordnung.

1. Rechenschaftsbericht und Erteilung von Entlastung an den Vorstand.
2. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
3. Vorstandswahlen.

## Der Vorstand.

Marie Jung,  
stellvertretende Vorsitzende.

Dr. Kirchner,  
Schriftführer.

# Fohlenmarkt.

Der diesjährige Fohlenmarkt in Glas findet am Dienstag, den 2. Juni d. J. von vormittags 10 Uhr ab auf dem Unterholzplan statt. Die Leitung desselben liegt in den Händen der landwirtschaftlichen Kreiscommission. Besuch und Besichtigung des Fohlenmarktes steht jedermann insbesondere auch den Züchtern und Verkäufern aus anderen Kreisen zu. Es liegt im besonderen Interesse der Fohlenbesitzer, die Fohlenscheine mitzubringen.

Glas, den 18. März 1908.

Der Königl. Landrat von Steinmann.

## Anträge auf Versicherung

von Hausmobiliar, totem Inventarium, Erntebeständen, Vieh, gewerblichem, industriellem und Handelsmobiliar, ferner von Frucht- und Strohschubern bei der schlesischen Provinzial-Feuer-Sozietät nehme ich jederzeit im Bureau des Landratsamtes und in meiner Wohnung Burgstraße 11, entgegen und erkläre mich zu jeder Auskunft, auch wegen der Ausnahme von Gebäudeversicherungsanträgen, gern bereit.

Münsterberg i. Schl.

Friemel, Kreisversicherungscommissar.

## Holzversteigerung.

Montag, den 6. April cr.

von Vormittags 9 Uhr ab sollen in Penatsch's Gasthause zu Neobschütz aus dem Forstschußbezirk Neobschütz, Jagden Niederbusch, folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

- 3 Stelmacher-Eichen und Rotbuchen,
- 40 Eichen-Pfähle,
- 8 Kiefern- und Fichten-Stämme (4,41 fm),
- 1 Kirschbaum,
- 77 Rm harte Scheite und Knüppel,
- 4 Rm Erlen-Scheite und Knüppel,
- 18 Rm Aspen-Scheite und Knüppel,
- 85 Rm Laub- und Nadelholz-Keisig,
- 125 Gebund Laubholz-Keisig.

Heinrichau, am 26. März 1908.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

## Bekanntmachung.

# Holzverkauf

aus dem Stadtwalde zu Münsterberg.  
Dienstag, den 7. April d. J.,

von vormittags 9 Uhr ab werden im Schießhause hier selbst etwa 2820 Gebund hartes Stammreisig, 3 Rm Birken-Scheite, 2 Rm Kiefern-Scheite, 1 Rm Aspen-Scheite, 3 Rm Erlenknüppel, 7 Rm Kiefer-Knüppel, 80 Rm Kiefer- und Laubholz-Keisig in Hecken, 28 Stück Birkenstämme, 22 Stück Birkenstangen zu Weicheln, 4 Stück Kiefernstangen, 4 Stück Kieferstämme und 3 Rm Linden-Rugrollen aus dem hiesigen Stadtwalde meistbietend gegen Barzahlung verkauft.

Münsterberg, den 23. März 1908.

Der Magistrat.

## Gefunden

Dienstbuch und Quittungskarte des Emil Babel. Abzuholen bei der Amts-Verwaltung Oibersdorf. Bessel.

## Nachrichten für Freiwillige,

die in die Schiffsjugenddivision eintreten wollen, können jederzeit beim unterzeichneten Kommando beantragt werden.

Königliches Bezirkskommando Münsterberg.

# Setzdorfer Baukalk

offeriert

**Adolf Hoppe, Kalkniederlage.**

Für grössere Bezüge bitte Spezialofferte einzufordern.

Der heutigen Nummer liegt der Verwaltungsbericht des hiesigen Kreis-Ausschusses für 1907 und der Etat der Kreis-Kommunalkasse für das Rechnungsjahr 1908 bei.

Verantwortlicher Redakteur: Wallke, Königl. Kreis-Sekretär, Münsterberg.  
Verlag des Königl. Landratsamtes. J. A. Troebel, Buchdruckerei, Münsterberg.